

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Prüfungsordnung für das modularisierte Studium im  
Studiengang Evangelische Theologie  
mit Abschluss  
Kirchliches Examen bzw. Magister Theologiae  
der Evangelisch-Theologischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 28. Februar 2013

**Prüfungsordnung für das modularisierte Studium  
im Studiengang Evangelische Theologie  
mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magister Theologiae  
der Evangelisch-Theologischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 28. Februar 2013**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 und 80 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), und des Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 29. März 1984 (GV. NW 1984 S. 592) sowie der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie vom 3. Dezember 2010 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland Nr. 2/11 Nr. 31) hat die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines</b> .....	4
§ 1 Geltungsbereich und Zusammenwirken mit kirchlichen Prüfungsbehörden .....	4
§ 2 Ziel der Ersten Theologischen Prüfung bzw. der Prüfung zum Magister Theologiae.....	4
§ 3 Akademischer Grad, Nachmagistrierung .....	5
§ 4 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums .....	5
§ 5 Fristen .....	6
§ 6 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt.....	6
§ 7 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer .....	8
§ 8 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen .....	8
§ 9 Gliederung des Studiums in Module; erfolgreicher Abschluss von Modulen .....	8
§ 10 Abschluss der Module .....	9
<b>II. Abschlussprüfung zur Magistra Theologiae/zum Magister Theologiae</b> .....	11
§ 11 Zulassungsvoraussetzungen .....	11
§ 12 Zulassungsverfahren .....	12
§ 13 Gegenstände der Prüfung zur/zum Mag. Theol.....	13
§ 14 Art und Umfang der Prüfungsleistungen .....	13
§ 15 Wissenschaftliche Hausarbeit/ Magisterarbeit .....	13
§ 16 Annahme und Bewertung der Wissenschaftlichen Hausarbeit/Magisterarbeit.....	14
§ 17 Praktisch-Theologische Ausarbeitung .....	14
§ 18 Fachprüfungen .....	14
§ 19 Klausuren .....	15
§ 20 Mündliche Prüfungen .....	15
§ 21 Nachteilsausgleich .....	16
§ 22 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rüge, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	16
§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten .....	17
§ 24 Bestehen, Nichtbestehen, Nachprüfungen .....	18
§ 25 Freiversuch .....	19
§ 26 Wiederholung.....	19
§ 27 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	19
§ 28 Zeugnis.....	20
§ 29 Magisterurkunde .....	21
§ 30 Diploma Supplement .....	21
<b>III. Schlussbestimmungen</b> .....	21
§ 31 Ungültigkeit der Prüfung zum Magister Theologiae.....	21
§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten .....	22
§ 33 Zusatzleistungen .....	22
§ 34 Übergangsbestimmungen .....	22
§ 35 Inkrafttreten.....	23
Anlage 1: Modulplan .....	24
Anlage 2: Zulassungsregelungen gemäß § 8 der Prüfungsordnung für das modularisierte Studium im Studiengang Evangelische Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magister Theologiae .....	36

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Zusammenwirken mit kirchlichen Prüfungsbehörden**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Hauptstudium, das Studium der Integrationsphase und die Abschlussprüfungen im Studiengang Evangelische Theologie mit Abschluss Magister Theologiae der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Sie regelt außerdem für diejenigen Studierenden dieses Studiengangs, die das Studium mit dem Kirchlichen Examen bei einer Evangelischen Landeskirche abschließen, das Hauptstudium, das Studium der Integrationsphase sowie nach Maßgabe von Abs. 2 diejenigen Anteile der Ersten Theologischen Prüfung, die im Einklang mit der für den Prüfling geltenden kirchlichen Prüfungsordnung an einer staatlichen Evangelisch-Theologischen Fakultät abgelegt werden sollen.

(2) Die an der Fakultät durchzuführenden Teile der kirchlichen Ersten Theologischen Prüfung werden nach Maßgabe kirchlichen Rechts in Zusammenarbeit zwischen Evangelisch-Theologischer Fakultät und der jeweiligen Landeskirche durchgeführt. Sofern im Einzelfall Bestimmungen der für den Prüfling geltenden kirchlichen Prüfungsordnung Bestimmungen dieser Prüfungsordnung widersprechen sollten, stellt die Evangelisch-Theologische Fakultät unverzüglich das Einvernehmen mit der Prüfungsbehörde der betreffenden Landeskirche über die anzuwendenden Bestimmungen und den weiteren Fortgang des Prüfungsverfahrens her.

(3) Die ‚Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen‘ in der zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums in diesem Studiengang an der Universität Bonn gültigen Fassung findet entsprechende Anwendung. Die jeweils gültige Fassung ist beim Prüfungsamt in gedruckter Form erhältlich und wird den Studierenden vom Prüfungsausschuss gemäß § 6 Abs. 10 zugänglich gemacht.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass für Studierende, die das Studium der Evangelischen Theologie mit einem Kirchlichen Examen ablegen, mit Blick auf die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussprüfungen die Bestimmungen der Kirchlichen Prüfungsordnung der betreffenden Landeskirche gelten. Diese können von der vorliegenden Ordnung ggfs. abweichen; es ist deshalb Aufgabe der Studierenden, die für sie geltende Prüfungsordnung rechtzeitig zur Kenntnis zu nehmen und ggfs. zu den Auswirkungen abweichender Bestimmungen auf das Studium Beratung in Anspruch zu nehmen. Sofern solche Leistungen an der Universität Bonn erbracht werden, werden sie auf Antrag vom Prüfungsausschuss als Zusatzleistungen bescheinigt.

### **§ 2**

#### **Ziel der Ersten Theologischen Prüfung bzw. der Prüfung zum Magister Theologiae**

(1) Das Studium der Evangelischen Theologie im Studiengang Evangelische Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magister Theologiae schließt mit der Ersten Theologischen Prüfung bzw. der Prüfung zum Magister Theologiae ab. In ihr weisen die Kandidatinnen/die Kandidaten ihre Qualifikation als Theologinnen/Theologen nach. Sie bildet einen dem Master of Arts gleichwertigen berufsqualifizierenden Abschluss einer wissenschaftlichen Ausbildung im Studiengang Evangelische Theologie.

(2) Im Studiengang Evangelische Theologie erwerben die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse über das Christentum als Form menschlicher Sinndeutung, Lebensführung und Wertefindung sowie als prägender Faktor abendländischer Kultur und

Gesellschaft, und über die Bedingungs- und Wirkungszusammenhänge leitenden Handelns in gesellschaftlichen und kirchlichen Institutionen. Die Studierenden lernen, komplexe Problemstellungen aktueller wissenschaftlicher Forschung zu verstehen und deren Lösungsansätze kritisch nachzuvollziehen. Sie werden damit zu eigenständiger Erforschung von historischen und aktuellen Phänomenen christlichen Glaubens befähigt. Der reformatorischen Perspektive wird dabei besondere Bedeutung beigemessen.

(3) Die Erste Theologische Prüfung bzw. die Prüfung zum Magister Theologiae wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. So wird der Einsicht Rechnung getragen, dass Theologie – unbeschadet ihrer Aufgliederung in einzelne Fächer – eine Ganzheit darstellt und dass sich die Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Prüfungskandidatinnen und –kandidaten in diesem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang bewegen. Dies schließt die Möglichkeit ein, dass einzelne Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung vorgezogen werden können.

(4) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Der Modulplan kann für einzelne Module Abweichungen vorsehen. Angemessene Englischkenntnisse werden zum Lese- und Hörverständnis vorausgesetzt und dringend empfohlen.

### **§ 3**

#### **Akademischer Grad, Nachmagistrierung**

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfung zum Magister Theologiae verleiht die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad „Magistra Theologiae“ bzw. „Magister Theologiae“ (jeweils abgekürzt Mag. Theol.).

(2) Studierenden, die nach einem Studium der Evangelischen Theologie, das den Vorschriften dieser Prüfungsordnung entspricht, ein Kirchliches Examen bei einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), das nach Maßgabe der Rahmenordnung der EKD für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie durchgeführt wurde, erfolgreich abgeschlossen haben und während der Integrationsphase an der Universität Bonn für den Studiengang Evangelische Theologie eingeschrieben waren, verleiht die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität auf Antrag ebenfalls den akademischen Grad „Magistra Theologiae“ bzw. „Magister Theologiae“ (jeweils abgekürzt Mag. Theol.).

### **§ 4**

#### **Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magister Theologiae zehn Semester. Dies basiert auf der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Studienzeit von vier Semestern im Grundstudium gemäß Zwischenprüfungsordnung (120 Leistungspunkte (LP)), vier Semestern im Hauptstudium (120 LP) und zwei Semestern in der Integrationsphase (60 LP). Dazu treten bis zu zwei Semester, die nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, für das Erlernen der in der Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magister Theologiae vorgeschriebenen Sprachen.

(2) Jedes Modul wird gemäß den Angaben im Modulplan (Anlage 1) mit einer Modulprüfung, einer Prüfung nach eigener Prüfungsordnung (Philosophicum, Prüfung in Religionswissenschaft und Interkultureller Theologie), modulabschließenden

Studienleistungen oder durch die Prüfung zum Kirchlichen Examen/Mag. Theol. abgeschlossen und mit Leistungspunkten nach ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) bewertet. Ein ECTS-LP entspricht einer kalkulierten studentischen Arbeitsbelastung (Workload) im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden.

(3) Das Studium (Hauptstudium und Integrationsphase) umfasst Module des Pflichtbereiches im Umfang von 138 LP und des fachgebundenen und/oder freien Wahlpflichtbereiches im Umfang von 42 LP. Im Wahlpflichtbereich können Lehrveranstaltungen aus allen theologischen Disziplinen gewählt werden. Bis zum Umfang von 30 LP können im Wahlpflichtbereich auf Antrag auch Lehrveranstaltungen/Module anderer Studiengänge der Universität Bonn angerechnet werden, sofern diese das Studium der Evangelischen Theologie sinnvoll ergänzen. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in Anlage 1 geregelt.

## **§ 5 Fristen**

(1) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Prüfung zum Kirchlichen Examen/ Magister Theologiae innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit abgelegt werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen. Die Prüfungen können auch vor Ende der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen sind.

(2) Die in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen können in jedem Semester abgelegt werden. Die genauen Anmelde- und Prüfungsfristen werden vom Prüfungsausschuss für Modulprüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters, für die Abschlussprüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters entsprechend § 6 Abs. 10 bekanntgemacht.

## **§ 6 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für diesen Studiengang sowie die Studiengänge BA Evangelische Theologie und Hermeneutik und MA Evangelische Theologie. Die Dekanin/der Dekan der Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Sie/er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen.

(4) Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Fakultät das Prüfungsamt Evangelische Theologie als Geschäftsstelle ein. Diese wird von der Dekanin/vom Dekan geleitet.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Studiengänge, der Prüfungs- und Studienzeiten und des Studienerfolgs, einschließlich der Dauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienverlaufspläne. Er kann die Erledigung von Aufgaben per Beschluss auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an den Fakultätsrat ist ausgeschlossen.

(6) Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Studiendekanin/dem Studiendekan und fünf weiteren Mitgliedern. Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter der Fakultät und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden der in Abs. 1 genannten Studiengänge nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer, die im Umfang von mindestens zwei SWS ihres Lehrdeputats in einem der in Abs. 1 genannten Studiengänge tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die dem Studienfach Evangelische Theologie zugeordnet sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für einen der in Abs. 1 genannten Studiengänge eingeschrieben sind. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt einer Dekanin/eines Dekans sowie einer Prodekanin/eines Prodekans der Fakultät ist mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier weitere Mitglieder bzw. deren Vertreterinnen oder Vertreter anwesend sind, darunter mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und dem Prüfungsamt innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses übermittelt.

(9) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeitende des Prüfungsamts dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeitenden haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

(10) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher

Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

## **§ 7**

### **Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. Zu Prüferinnen/Prüfern sollen die an der Universität Bonn Lehrenden sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, bestellt werden. Sie sollen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben bzw. ausgeübt haben. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die Abschlussprüfung im gleichen Studiengang oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss gibt der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt.

(3) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 8**

### **Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen**

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausübung und Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden die Dekanin/ der Dekan der Fakultät, der das zugehörige Modul zugeordnet ist, die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG.

(2) Für Lehrveranstaltungen kann die Teilnehmerzahl begrenzt werden. Der Dekan gibt zu Beginn eines Semesters die Zahl der Teilnehmer bekannt. Die Kriterien für die Prioritäten werden in Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

## **§ 9**

### **Gliederung des Studiums in Module; erfolgreicher Abschluss von Modulen**

(1) Das Studium ist gemäß Modulplan (Anlage 1) in Module gegliedert. Die Module werden durch benotete Prüfungsleistungen oder durch andere, im Modulplan festgelegte ‚Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung‘ abgeschlossen. Das Nähere regelt § 10. Die Studien- und Prüfungsleistungen, die als Bedingung für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vorgesehen sind (modulabschließende Leistungen), müssen geeignet sein nachzuweisen, dass eine Studierende/ein Studierender die für das Modul vorgesehenen Lernziele erreicht hat.

(2) Prüfungen, die Module abschließen, dienen dem Nachweis, dass die Lernziele des jeweiligen Moduls erreicht wurden. Ihr Ergebnis geht nur dann in das Abschlusszeugnis ein, wenn es sich gemäß dieser Prüfungsordnung oder einer für die Kandidatin/den Kandidaten

geltenden kirchlichen Prüfungsordnung um vorgezogene Prüfungsleistungen der Ersten Theologischen Prüfung/Abschlussprüfung für den Magister Theologiae handelt.

(3) Zur ordnungsgemäßen Erbringung modulabschließender Leistungen ist eine vorherige fristgerechte Anmeldung beim Prüfungsausschuss notwendig. Ein Rücktritt ist ohne Angabe von Gründen bis eine Woche vor der Prüfung, bei Hausarbeiten bis zur Mitteilung der Themenstellung möglich. Die Fristen für Anmeldung und Rücktritt werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang oder in elektronischer Form spätestens 14 Tage vor Beginn der Frist bekanntgemacht. Sofern das Modul durch eine Prüfung gemäß eigener Prüfungsordnung abgeschlossen wird, gelten abweichend von S. 2 und 3 die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die betreffende Prüfung.

(4) Sofern für die Form der modulabschließenden Leistungen Wahlmöglichkeiten vorgesehen sind, ist die Form durch die Kandidatin/den Kandidaten unter Berücksichtigung der Zulassungsvoraussetzungen zum Kirchlichen Examen/zur Abschlussprüfung für den Magister Theologiae gemäß § 11 frei zu wählen.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen, die als Voraussetzung für die Zulassung zum Kirchlichen Examen/ zur Abschlussprüfung für den Magister Theologiae gemäß § 11 Punkte 6 bis 9 dienen sollen, sind als modulabschließende Leistungen zu erbringen, vorzugsweise in Modulen des Pflichtbereichs.

(6) Die regelmäßige und aktive Teilnahme an den im Modulplan vorgeschriebenen Übungen und Seminaren ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums, weil in den Übungen und Seminaren des Studiengangs das Qualifikationsziel der Einübung eines methodischen Umgangs mit den Gegenständen Evangelischer Theologie und der Entwicklung angemessener Fragestellungen nur durch regelmäßige und aktive Teilnahme aller Studierenden am Unterrichtsgespräch erreicht werden kann. In weiteren Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen), in denen das Qualifikationsziel ebenfalls nicht anders erreicht werden kann, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Lehrenden oder Modulbeauftragten die regelmäßige und aktive Teilnahme als Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums festlegen. In den Fällen von S. 1 und 2 ist zu definieren, wann eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorliegt. Die Entscheidung ist vom Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters gem. § 6 Abs. 10 bekanntzugeben.

## **§ 10 Abschluss der Module**

(1) Module aus dem Hauptstudium können auf folgende Weise abgeschlossen werden (modulabschließende Leistungen):

- a) durch eine Prüfung nach besonderer Prüfungsordnung (Philosophicum, Prüfung in Religionswissenschaft und Interkultureller Theologie), auf die das betreffende Modul vorbereitet;
- b) durch eine Modulprüfung;
- c) durch die Erbringung der im Modulplan als für den Abschluss des betreffenden Moduls erforderlich angegebenen Studienleistungen;
- d) die Module der Integrationsphase werden durch Bestehen der Fachprüfungen in der Abschlussprüfung (nach kirchlicher Prüfungsordnung oder gemäß den Vorschriften in Abschnitt II dieser Ordnung) abgeschlossen;
- e) sofern die für die Studierende/den Studierenden maßgebliche kirchliche Prüfungsordnung für das kirchliche Examen dies vorsieht, kann ein Modul auch durch eine vorgezogene Teilprüfung in der betreffenden Disziplin nach Maßgabe der kirchlichen Prüfungsordnung abgeschlossen werden.

(2) Modulabschließende Leistungen beziehen sich auf die Lehrinhalte und Qualifikationsziele der in der Prüfungsordnung für das Studium der Evangelischen Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen/Magister Theologiae genannten Module (Anlage 1).

(3) Während der Erbringung der modulabschließenden Leistungen müssen die Studierenden als ordentlicher Student in diesen Studiengang an der Universität Bonn bzw. in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studienganges importiert, eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörer zugelassen sein.

(4) Mit den modulabschließenden Leistungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die modulabschließenden Leistungen dienen zugleich der Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung gemäß der maßgeblichen kirchlichen Prüfungsordnung oder der Zulassung zur Abschlussprüfung zum Magister Theologiae gemäß § 11 dieser Ordnung. Sofern durch die maßgeblichen Zulassungsvoraussetzungen in einem Modul Wahlmöglichkeiten zwischen mehreren modulabschließenden Leistungen unterschiedlicher Art bestehen, werden diese im Modulplan ausgewiesen.

(5) Jede modulabschließende Leistung im Pflichtbereich kann bei nicht erfolgreicher Erbringung bis zu zweimal wiederholt werden. Jede modulabschließende Leistung im Wahlpflichtbereich kann bei nicht erfolgreicher Erbringung beliebig oft wiederholt werden, jedoch nur jeweils einmal in Verbindung mit der gleichen Lehrveranstaltung. Für die Wiederholung in einem anderen Semester kann auch eine andere Prüfungsform gewählt werden, sofern im Modulplan eine Wahlmöglichkeit vorgesehen ist. Die Wiederholung im Pflichtbereich muss jeweils spätestens nach zwei Semestern erfolgen, andernfalls gilt die Leistung als erneut nicht erfolgreich erbracht.

(6) Über die Zulassung zu modulabschließenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die Unterlagen gem. § 11 Nr. 1 und 2 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden, oder
- b) die gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, nicht erfüllt sind, oder
- c) der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Abschlussprüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder
- d) der Studierende sich im gleichen Modul in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(7) In Hausarbeiten (Hauptseminararbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Jede Hausarbeit soll mindestens 40.000 und höchstens 60.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Anmerkungen umfassen und ist von einer/einem gemäß § 7 Abs. 1 bestellten Prüferin/Prüfer zu bewerten. Bei Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, muss die Hausarbeit von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet werden. Die Note der Hausarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt drei Monate und kann auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der

Prüferin/dem Prüfer um bis zu sechs Wochen verlängert werden. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung für die wissenschaftliche Hausarbeit sinngemäß.

(8) In den Hausarbeiten im Modul PT32 (Predigtarbeit/Unterrichtsentwurf) soll der Prüfling nachweisen, dass er unter Verwendung der in der Homiletik/der Religionspädagogik geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise eine Predigt/einen Unterrichtsentwurf erstellen und dessen Konzeption in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Die Predigtarbeit/der Unterrichtsentwurf soll mindestens 30.000 und höchstens 50.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Anmerkungen umfassen und ist von einer/einem gemäß § 7 Abs. 1 bestellten Prüferin/Prüfer zu bewerten. Bei Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, muss die Predigtarbeit/der Unterrichtsentwurf von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet werden. Die Note der Predigtarbeit/des Unterrichtsentwurfs ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Bearbeitungszeit für eine Predigtarbeit/einen Unterrichtsentwurf beträgt zwei Monate und kann auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer um bis zu vier Wochen verlängert werden. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung für die Praktisch-Theologische Ausarbeitung sinngemäß.

(9) Im angeleiteten Selbststudium erarbeiten die Studierenden durch eigenständige Studien weitere Inhalte im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung des Moduls. Die geplanten Studien sind vorab mit der betreffenden Lehrperson abzusprechen; die Durchführung ist durch eine Lektüreliste zu dokumentieren und diese der Lehrperson vor Abschluss des Moduls vorzulegen. Lehrperson und Studierende führen ein Abschlussgespräch über die Inhalte des angeleiteten Selbststudiums, das Grundlage für den erfolgreichen Abschluss des Moduls ist, sofern das Modul nicht durch eine andere Leistung gemäß Abs. 1 abgeschlossen wird. Module, die mit angeleitetem Selbststudium abgeschlossen werden, bleiben unbenotet.

## **II. Abschlussprüfung zur Magistra Theologiae/zum Magister Theologiae**

### **§ 11**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zur Prüfung zur Magistra Theologiae/zum Magister Theologiae setzt voraus:

1. das Abitur oder ein gleichwertiges Zeugnis;
2. den erfolgreichen Abschluss der Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät in der zum Zeitpunkt des Ablegens jeweils geltenden Fassung oder einer gemäß § 27 als gleichwertig anerkannten Prüfung;
3. die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder zu einer anderen Mitgliedskirche des Ökumenischen Rats der Kirchen (ÖRK); über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat;
4. ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie gemäß der Prüfungsordnung für den modularisierten Studiengang Evangelische Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magister Theologiae unter Berücksichtigung der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“;
5. den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Hauptstudiums (120 LP) und den Eintritt in die Integrationsphase;
6. den Nachweis von drei mit mindestens „ausreichend“ bestandenen Modulabschlussprüfungen in Form von Hauptseminararbeiten aus drei verschiedenen

der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, sowie den Nachweis einer mit mindestens ausreichend bestandenen Modulabschlussprüfung in Form einer Proseminararbeit oder Hauptseminararbeit aus dem Grund- oder Hauptstudium im vierten Fach;

7. die Nachweise über die Anfertigung einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfs gemäß § 10 Abs. 8;
8. den Nachweis über eine mündliche Prüfung im Fach Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie;
9. den Nachweis über inemündliche Prüfung in Philosophie, sofern diese nicht als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung bereits abgelegt worden ist;
10. den Nachweis über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (unter Berücksichtigung von § 9 Abs.6) in einem gewählten Schwerpunkt des Studiums;
11. den Nachweis mindestens eines Praktikums einschließlich Auswertung im Rahmen eines praktisch-theologischen Moduls.

## **§ 12**

### **Zulassungsverfahren**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung zur Magistra Theologiae/zum Magister Theologiae ist schriftlich innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Frist an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. geeignete Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 11 Punkt 1 bis 11;
2. eine Liste der bisher im Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen;
3. eine Erklärung darüber, ob und wenn ja zu welchen Prüfungen im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen, gleichwertigen kirchlichen Prüfungen, oder Prüfungen in verwandten Studiengängen der Prüfling bereits angetreten ist und mit welchem Ergebnis, und ob er sich gerade in vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet;
4. die Benennung des Faches, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben werden soll;
5. ggfs. eine Erklärung über den Widerspruch gegen die Zulassung von Zuhörenden bei den mündlichen Prüfungen;
6. ggfs. Vorschläge zur Bestellung von Prüferinnen/Prüfern nach § 7 Abs. 1.

(2) Zur Prüfung zur Magistra Theologiae/zum Magister Theologiae kann nur zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 nachweist und die in § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen vorlegt.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 11 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. die Kandidatin/der Kandidat die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung Magister Theologiae in demselben oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder
4. die Kandidatin/der Kandidat sich in demselben oder in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.

Die Prüfung des Antrags auf Zulassung obliegt dem Prüfungsausschuss.

(4) Der Prüfungsausschuss teilt der Kandidatin/dem Kandidaten innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Zulassung zur Prüfung zum Magister Theologiae mit.

### **§ 13**

#### **Gegenstände der Prüfung zur/zum Mag. Theol.**

Die Gegenstände der Prüfung zur Magistra Theologiae/zum Magister Theologiae sind die in der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ genannten.

### **§ 14**

#### **Art und Umfang der Prüfungsleistungen**

Die Prüfung zum Magister Theologiae besteht aus:

1. der Wissenschaftlichen Hausarbeit/Magisterarbeit,
2. der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung,
3. den Fachprüfungen.

### **§ 15**

#### **Wissenschaftliche Hausarbeit/ Magisterarbeit**

(1) Die Wissenschaftliche Hausarbeit/Magisterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Für die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Hausarbeit/Magisterarbeit stehen zwölf Wochen zur Verfügung. Sie kann in jedem der fünf Hauptfächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie geschrieben werden. Das gewählte Fach ist bei der Anmeldung der Arbeit anzugeben.

(3) Die Ausgabe des Themas für die Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Die Kandidatin/der Kandidat schlägt ein Themengebiet vor, aus dem die Erstgutachterin/der Erstgutachter nach einem Gespräch mit ihr/ihm dem Prüfungsausschuss ein Thema benennt. Thema und Zeitpunkt der Themenstellung sind aktenkundig zu machen.

(4) Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Wissenschaftliche Hausarbeit/Magisterarbeit erhält.

(5) Der Gesamtumfang der Arbeit soll einschließlich der Anmerkungen und des Literaturverzeichnisses 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten (entspricht etwa 60 Seiten à 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite). Thema und Aufgabenstellung der Wissenschaftlichen Hausarbeit/Magisterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.

(6) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren.

(7) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine Wissenschaftliche Hausarbeit/ Magisterarbeit ist insbesondere dann nicht selbst verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

## **§ 16**

### **Annahme und Bewertung der Wissenschaftlichen Hausarbeit/Magisterarbeit**

- (1) Die Arbeit ist fristgemäß in drei ausgedruckten Exemplaren und in digitaler Form nach Vorgabe des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Arbeit ist von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter und einer weiteren Gutachterin/einem weiteren Gutachter innerhalb einer Frist von sechs Wochen selbständig zu bewerten. Bewerten sie eine Arbeit unterschiedlich, so wird eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer hinzugezogen, die/der von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Die Gesamtnote ergibt sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden besseren Bewertungen.
- (3) Die Bewertung der Wissenschaftlichen Hausarbeit/Magisterarbeit wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt.
- (4) Mit der bestandenen Wissenschaftlichen Hausarbeit/Magisterarbeit erwirbt die Kandidatin/der Kandidat 20 LP. In den zugrundeliegenden Workload für die Erstellung der Arbeit ist auch der Aufwand für vorbereitende Studien vor der Erörterung des Themenbereichs mit der Erstgutachterin/dem Erstgutachter einbezogen.
- (5) Die Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ ist, einmal wiederholt werden.

## **§ 17**

### **Praktisch-Theologische Ausarbeitung**

- (1) Die Praktisch-Theologische Ausarbeitung (Predigtarbeit oder Unterrichtsentwurf) soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraumes eine Praxisaufgabe selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Zeit für die Anfertigung der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung beträgt zwei Wochen.
- (3) Bei der Meldung zur Prüfung teilt die Kandidatin/der Kandidat mit, für welche der Möglichkeiten (Predigtarbeit oder Unterrichtsentwurf) sie/er sich entschieden hat. Die Ausgabe des Themas der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung erfolgt über den Prüfungsausschuss.
- (4) Der Gesamtumfang der Arbeit soll 48.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten (entspricht etwa 20 Seiten à 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite). Zusätzliche Materialanhänge werden nicht berechnet.
- (5) Die weiteren Bestimmungen zur wissenschaftlichen Hausarbeit/Magisterarbeit aus § 15 und § 16 gelten analog.

## **§ 18**

### **Fachprüfungen**

- (1) Die Fachprüfungen bestehen aus:
  - a. den Klausuren
  - b. den mündlichen Prüfungen.

Mit dem Bestehen der Fachprüfungen gelten zugleich die Module der Integrationsphase als

abgeschlossen, die dem jeweiligen Fach zugeordnet sind.

(2) In den Fächern, in denen keine Klausur geschrieben wird, zählen die mündlichen Prüfungen als Fachprüfungen.

### **§ 19 Klausuren**

(1) In den Klausuren soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches Themen bearbeiten kann.

(2) Jede Klausur dauert vier Zeitstunden. Klausurfächer sind:

- Altes Testament,
- Neues Testament,
- Kirchengeschichte,
- Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
- Praktische Theologie.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat erhält in jeder Klausur drei Aufgabenstellungen, aus denen sie/er jeweils eine bearbeiten muss.

(4) In dem Fach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit/Magisterarbeit geschrieben wurde, entfällt die Klausur.

(5) Über die Art und den Umfang der zulässigen Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuss; die Entscheidung ist der Kandidatin/dem Kandidaten mit der Zulassung bekanntzugeben.

(6) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Aufsichtführenden.

### **§ 20 Mündliche Prüfungen**

(1) Durch die mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und ein von ihr/ihm gewähltes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermag.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus fünf Prüfungsgesprächen. Mündliche Prüfungsfächer sind:

- Altes Testament (30 Minuten)
- Neues Testament (30 Minuten)
- Kirchengeschichte (30 Minuten)
- Systematische Theologie (30 Minuten):
- Dogmatik (15 Minuten)
- Ethik (15 Minuten)
- Praktische Theologie (20 Minuten).

(3) Die mündliche Prüfung wird in jedem Fach vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Der Prüfling kann für die mündliche Prüfung Gebiete angeben, in denen er sich besonders vorbereitet hat. Sie können in der Prüfung berücksichtigt werden. Neben dem Spezialwissen wird Grundwissen geprüft.

- (4) Vor der Festsetzung der Note gemäß § 23 hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind von der Beisitzerin oder dem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.
- (6) Studierende, die einen Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung gestellt haben, können auf schriftlichen Antrag hin als Zuhörende zugelassen werden, wenn kein Prüfling widerspricht. Die Zahl der Zuhörenden darf die Zahl der an der Prüfung beteiligten Personen nicht übersteigen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## **§ 21**

### **Nachteilsausgleich**

Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen chronischer Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, ihre/seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird der Prüfungsausschuss bzw. in dringenden Fällen dessen Vorsitzende/Vorsitzender der Kandidatin/dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen, bedarfsgerechten Form zu erbringen, ggfs. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 22**

### **Schutzvorschriften, Versäumnis, Rüge, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er eine Hausarbeit nicht fristgerecht einreicht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die der Prüfungsausschuss zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer/eines von ihm benannten Vertrauensärztin/Vertrauensarztes oder der Amtsärztin/des Amtsarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Mängel bei der Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich bei der jeweiligen Prüferin/beim jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. S. 4 gilt entsprechend.
- (3) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den

Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 S. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Auf Antrag des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Hausarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(7) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des S. 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Hausarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(8) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(9) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach S. 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

## **§ 23**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten**

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird von den Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen (arithmetisches Mittel). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. Bewerten sie eine Arbeit unterschiedlich, so wird eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer hinzugezogen, die/der von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Die Gesamtnote ergibt sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden besseren Bewertungen.

(4) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Wissenschaftlichen Hausarbeit/Magisterarbeit nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers abgelegt. Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an einer Prüfung beteiligt, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sind eine Prüferin/ein Prüfer und eine Beisitzerin/ein Beisitzer beteiligt, hört die Prüferin/der Prüfer vor der Festsetzung der Note die Beisitzerin/den Beisitzer.

(6) Die Gesamtnote der Magisterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Fachprüfungen, die Praktisch-Theologische Ausarbeitung und die wissenschaftliche Hausarbeit/Magisterarbeit. Dabei geht die wissenschaftliche Hausarbeit/Magisterarbeit mit dreifachem Gewicht in die Berechnung ein. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 24**

### **Bestehen, Nichtbestehen, Nachprüfungen**

(1) Die Prüfung zum Magister Theologiae ist bestanden, wenn die Wissenschaftliche Hausarbeit/Magisterarbeit sowie alle Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind und insgesamt 300 LP erworben wurden.

(2) Die Wissenschaftliche Hausarbeit/Magisterarbeit wird als Fachprüfung behandelt. Die Praktisch-Theologische Ausarbeitung wird als Prüfungsleistung im Rahmen der Fachprüfung des Faches Praktische Theologie behandelt.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat eine oder zwei Fachprüfungen nicht bestanden, erhält sie/er vom Prüfungsausschuss Auskunft darüber, ob und in welcher Frist diese nicht bestandenen Prüfungsleistungen gemäß § 26 Abs. 1 und 4 wiederholt werden können.

(4) Wurden mehr als zwei Fachprüfungen schlechter als „ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

### **§ 25 Freiversuch**

(1) Das erstmals nicht bestandene Kirchliche Examen/die Prüfung zum Magister Theologiae gilt als nicht unternommen, wenn es/sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt worden ist (Freiversuch). Eventuelle Nachprüfungen nach § 26 Abs. 1 dürfen dabei auch außerhalb der Regelstudienzeit stattgefunden haben.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung im gleichen oder im folgenden Semester einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

### **§ 26 Wiederholung**

(1) Sofern nicht mehr als zwei Fachprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können die nicht bestandenen Fachprüfungen im Folgesemester je einmal wiederholt werden (Nachprüfung). Diese Wiederholung gilt nicht als Wiederholung der gesamten Prüfung zum Magister Theologiae im Sinne von Abs. 2 und 3.

(2) Das nicht bestandene Kirchliche Examen/die nicht bestandene Prüfung zum Magister Theologiae kann einmal wiederholt werden.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Prüflings. Fehlversuche bei Gliedkirchen der EKD sowie an anderen Fakultäten sind anzurechnen.

(4) Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

### **§ 27 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie in dem gleichen Studiengang an einer Fakultät im Bereich der EKD erbracht wurden. Ebenso wird die Zwischenprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn sich Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen von denjenigen des Studienganges Evangelische Theologie an der aufnehmenden Hochschule nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten,

Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Fehlversuche in gleichen oder verwandten bzw. vergleichbaren Modulen oder Prüfungen an anderen Hochschulen werden angerechnet.

(4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf diesen Studiengang angerechnet werden.

(5) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und, soweit es sich um Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung handelt, in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 23 Abs. 2 und 6 einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Demzufolge ist die Anerkennung von Modulen zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Soweit Teilprüfungsleistungen anerkannt werden können, erfolgt die Vergabe der Leistungspunkte nach erfolgreichem Abschluss des Moduls.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Abs. 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss, der dabei auch die Rahmenvereinbarung der Evangelisch-Theologischen Fakultäten (Beschluss des Evangelisch-Theologischen Fakultätentages Leipzig 2009) zur Sicherstellung der Mobilität im modularisierten Studiengang Evangelische Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen/Diplom/Magister Theologiae berücksichtigt. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über die Anrechnung oder Versagung der Anrechnung ist dem Studierenden innerhalb einer Frist von zwölf Wochen mitzuteilen. Sofern Leistungen nicht angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Der Prüfungsausschuss kann eine Erklärung des Studierenden verlangen, dass alle anzurechnenden Leistungen mitgeteilt wurden. Eine Anrechnung und die Abnahme weiterer Prüfungen kann solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

## **§ 28 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Prüfung zum Magister Theologiae erhält die Kandidatin/der Kandidat unverzüglich ein Zeugnis. In das Zeugnis der Prüfung zum Magister Theologiae sind die Fachnoten, das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit/Magisterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote und die entsprechende ECTS-Stufe aufzunehmen.

- (2) Das Zeugnis soll den aktuellen Vorgaben zur internationalen Vergleichbarkeit (ECTS) genügen.
- (3) Auf Antrag des Prüflings ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel; Rangzahl) anzugeben.
- (4) Ist die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) Verlässt ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Magisterprüfung noch fehlen.
- (6) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum sowie das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung festgestellt worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und von der Dekanin/vom Dekan sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

### **§ 29 Magisterurkunde**

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Magisterurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 ausgehändigt. Die Urkunde wird von der Dekanin/vom Dekan der Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

### **§ 30 Diploma Supplement**

Das Magister-Zeugnis wird durch ein „Diploma Supplement“ ergänzt. Das „Diploma Supplement“ gibt in einer standardisierten englisch- und deutschsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Ungültigkeit der Prüfung zum Magister Theologiae**

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 22 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Wissenschaftliche Hausarbeit/Magisterarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst

nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Wissenschaftliche Hausarbeit/Magisterarbeit.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Magisterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 32**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

### **§ 33**

#### **Zusatzleistungen**

Die Studierenden können auf Antrag Studien- und Prüfungsleistungen in zusätzlichen Modulen aus dem Lehrangebot dieses Studiengangs sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen anderer Studiengänge der Evangelisch-Theologischen Fakultät erbringen (Zusatzleistungen). Das Ergebnis dieser Zusatzleistungen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

### **§ 34**

#### **Übergangsbestimmungen**

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2010/2011 oder später im ersten Fachsemester für den Studiengang Evangelische Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magister Theologiae an der Universität Bonn eingeschrieben worden sind, sobald sie die Zwischenprüfung erfolgreich abgeschlossen haben. Auf Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2010/2011 das Studium der Evangelischen Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen/Magister Theologiae aufgenommen haben, findet diese Prüfungsordnung Anwendung, sofern sie bereits das Grundstudium nach einer modularisierten Studien- oder Prüfungsordnung absolviert haben. Studierende, die bereits vor der Veröffentlichung dieser Ordnung das Hauptstudium im Studiengang Evangelische Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen/Magister Theologiae begonnen haben, werden in diese Prüfungsordnung überführt, sofern sie bereits das Grundstudium nach einer modularisierten Studien- oder Prüfungsordnung absolviert haben. Andere Studierende im Studiengang Evangelische Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen/Magister Theologiae können auf schriftlichen Antrag an den

Prüfungsausschuss, der nicht widerrufen werden kann, in diese Prüfungsordnung wechseln. Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden in Anlehnung an § 27 angerechnet. Näheres gibt der Prüfungsausschuss gemäß § 6 Abs. 10 bekannt.

**§ 35**  
**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Udo Rütterswörden

Der Dekan  
der Evangelisch-Theologischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Udo Rütterswörden

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 16. Januar 2013, des Eilentscheids des Dekans vom 29. Januar 2013, vorbehaltlich des Einvernehmens der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie der Entschließung des Rektorats vom 19. Februar 2013.

Bonn, den 28. Februar 2013

J. Fohrmann

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

## **Anlage 1: Modulplan**

(V = Vorlesung, S = Seminar, PS = Proseminar, Ü = Wiss. Übung, AS = Angeleitetes Selbststudium), OS = Oberseminar, Rep = Repetitorium  
 AT= Altes Testament, NT= Neues Testament, KG= Kirchengeschichte, ST= Systematische Theologie, PT= Praktische Theologie, RWIT= Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie

\* Zusätzlich zu den hier aufgeführten Studienleistungen sind die Bestimmungen zur regelmäßigen und aktiven Teilnahme gemäß § 9 Abs. 6 zu beachten.

\*\* Der Abschluss der Pflichtmodule AT32, NT32, KG32 und ST32 im Hauptstudium erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 entweder durch eine Modulprüfung in Form einer Hausarbeit (Hauptseminararbeit, die zugleich Teil der Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 11 Nr. 6 ist), oder, sofern durch die in § 11 Nr. 6 vorgesehene Wahlmöglichkeit keine Hausarbeit zu schreiben ist, durch die Studienleistung ‚Angeleitetes Selbststudium‘, deren Erbringung durch die anleitende Lehrperson bestätigt wird. Sofern die für den Prüfling geltende Kirchliche Prüfungsordnung die Möglichkeit einer vorgezogenen Teilprüfung der Abschlussprüfung in einem Fach vorsieht, kann diese auf Antrag des Prüflings als Modulprüfung angerechnet werden.

### **Hauptstudium: Pflichtmodule**

<b>Modul-Nr./ Kürzel</b>	<b>Modul und Veranstaltungsformen im Modul</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	<b>Dauer und vorgeesehenes Semester</b>	<b>Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel</b>	<b>Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*/ Kriterien zur Vergabe der Leistungspunkte bei Modulen ohne Prüfung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>LP</b>
AT32	<b>Aufbaumodul Altes Testament</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V Probleme alttestamentlicher Theologie/Religionsgeschichte, 4 SWS, 90h</li> <li>• S zu einer alttestamentlichen Schriftengruppe, 90h</li> <li>• Sofern keine Hauptseminararbeit geschrieben wird: AS 180h</li> </ul>	Hebraicum, abgeschlossenes Modul AT31	2 Semester, Beginn jedes Semester	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden gewinnen ein vertieftes Verständnis der exegetischen und theologischen Probleme der alttestamentlichen Literatur und Geschichte. Sie können alttestamentliche Sachverhalte methodisch reflektiert darstellen und Problemstellungen eigenständig bearbeiten.	AS**	Hausarbeit (Hauptseminararbeit)**	12

Modul-Nr./Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgeesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*/ Kriterien zur Vergabe der Leistungspunkte bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
NT32	<b>Aufbaumodul Neues Testament</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V zur vertieften Exegese neutestamentlicher Briefliteratur oder eines Evangeliums, 60h</li> <li>• S zur vertieften Exegese eines Evangeliums oder neutestamentlicher Briefliteratur (komplementär zum Thema der Vorlesung), 120h</li> <li>• Sofern keine Hauptseminararbeit geschrieben wird: AS 180h</li> </ul>	Graecum, abgeschlossenes Modul NT31	2 Semester, Beginn jedes Semester	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden gewinnen ein vertieftes Verständnis exegetischer und theologischer Probleme der neutestamentlichen Literatur. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, neutestamentliche Sachverhalte eigenständig zu erarbeiten und in mündlicher oder schriftlicher Form zu präsentieren.	AS**	Hausarbeit (Hauptseminararbeit)**	12

Modul-Nr./Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgeesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*/ Kriterien zur Vergabe der Leistungspunkte bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
KG32	<b>Aufbaumodul Kirchengeschichte</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V zu einer Epoche der Kirchengeschichte, 4 SWS, 90h</li> <li>• S zu einem Problem-bereich kirchenge-schichtlicher For-schung aus einer weiteren Epoche, 90h (eine der beiden Epochen soll Alte Kirche oder Reformationszeit sein)</li> <li>• Sofern keine Haupt-seminararbeit geschrieben wird: AS 180h</li> </ul>	Latinum und Graecum, abgeschlos-senes Modul KG31	2 Semester, Beginn jedes Semester	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Quali-fikationsziele: Die Studierenden setzen sich mit der Forschung zu zwei Epochen der KG auseinander und lernen den reflektierten Umgang mit unter-schiedlichen Sichtweisen kirchen- und theologiegeschichtlicher Fragestellungen.	AS**	Hausarbeit (Haupt-seminararbeit)**	12

Modul-Nr./Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgeesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*/ Kriterien zur Vergabe der Leistungspunkte bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
ST32	<p><b>Aufbaumodul Systematische Theologie</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V aus dem Bereich Dogmatik oder Ethik, 60h</li> <li>• S Ausgewählte Problemstellungen evangelischer Dogmatik <i>oder</i> S Ausgewählte Problemstellungen evangelischer Ethik, 120h (eine der Veranstaltungen muss aus dem Bereich Dogmatik sein, die andere aus dem Bereich Ethik)</li> <li>• Sofern keine Hauptseminararbeit geschrieben wird: AS 180h</li> </ul>	Abgeschlossenes Modul ST31	2 Semester, Beginn jedes Semester	<p>Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden erweitern und vertiefen ihr dogmatisches und ethisches Analyse- und Urteilsvermögen. Sie erweitern und vertiefen ihre Kenntnis unterschiedlicher Leitbilder und Positionen evangelischer Dogmatik und theologischer sowie nicht-theologischer Ethik.</p>	AS**	Hausarbeit (Hauptseminararbeit)**	12

Modul-Nr./Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgeesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*/ Kriterien zur Vergabe der Leistungspunkte bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
PT32	<b>Aufbaumodul Praktische Theologie</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S zu einem Handlungsfeld der PT (in der Regel Homiletik), 135h</li> <li>• S zu einem weiteren Handlungsfeld der PT (in der Regel Religionspädagogik), 135h</li> </ul>	Abgeschlossenes Modul PT31	2 Semester, Beginn jedes Semester	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden beobachten und kategorisieren in den Handlungsfeldern Unterricht und Gottesdienst/Predigt das Verhalten der Akteure differenziert aufgrund eigenständiger Anwendung wissenschaftlicher Methoden, benennen weiterführende Handlungsoptionen und können dabei auch die Probleme der gewählten Wahrnehmungsmethoden und Bewertungskriterien erkennen und in die Bewertung mit einbeziehen.	keine	Predigtarbeit und Unterrichtsentswurf gemäß § 11 Nr. 7 (Workload 90h) im Verhältnis 1:1	12

Modul-Nr./Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgeesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*/ Kriterien zur Vergabe der Leistungspunkte bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
ID32	<p><b>Interdisziplinäres Aufbaumodul entweder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V aus einer theologischen Disziplin, 60h</li> <li>• AS, 60h</li> <li>• Ü/S aus einer anderen theologischen Disziplin oder einem nicht-theologischen Fach zum gleichen Thema, 60h</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ü/S aus einer theologischen Disziplin, 90h</li> <li>• Ü/S aus einer anderen theologischen Disziplin oder einem nicht-theologischen Fach zum gleichen Thema, 90h</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Interdisziplinäre(s) Ü/S von zwei Lehrenden aus unterschiedlichen Disziplinen, von denen eine auch aus einem nicht-theologischen Fach kommen kann, 120h</li> <li>• AS: 60h</li> </ul>	A31, alle Basismodule abgeschlossen	1 Semester, nur im Sommersemester	<p>Qualifikationsziele: Die Studierenden erlangen Einsicht in Zusammenhänge zwischen den theologischen Disziplinen und in theologische und ggfs. außertheologische Herangehensweisen an interdisziplinäre Fragestellungen.</p>	Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt für ein gehaltenes Referat/eine geleitete Unterrichtseinheit (auch als Gruppenarbeit)	keine Prüfung	6

Modul-Nr./Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgeesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*/ Kriterien zur Vergabe der Leistungspunkte bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
RWIT31	<p>Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V (Überblicksvorlesung) Religionswissenschaft oder Interkulturelle Theologie, 60h</li> <li>• Ü/S aus dem Bereich Interkulturelle Theologie oder Religionswissenschaft (komplementär zur Überblicksvorlesung), 120h</li> <li>• AS: 180h</li> </ul>	keine	1-2 Semester, Beginn jedes Semester	Die Gegenstände und Qualifikationsziele der Prüfung sind in der Ordnung für die Prüfung in Religionswissenschaft und Interkultureller Theologie festgelegt.	keine	mündliche Prüfung gemäß § 11 Nr. 8 und der Ordnung für die Prüfung in Religionswissenschaft und Interkultureller Theologie	12

**Anmerkung: Das Modul PHIL31 kann auch mit dem Modul RWIT31 vertauscht werden, so dass RWIT31 im Grundstudium und PHIL31 im Hauptstudium studiert werden.**

**Hauptstudium: Wahlpflichtbereich  
(es müssen Module im Umfang von 42 LP absolviert werden)**

Der Wahlpflichtbereich dient der Erweiterung und Vertiefung der in den Basis- und Aufbaumodulen angeeigneten Kenntnisse und Kompetenzen und dem Setzen von selbstgewählten Schwerpunkten im Studium.

Der Wahlpflichtbereich umfasst als eigenes Angebot der Evang.-Theol. Fakultät sieben Module (WP32a-WP32g), in denen jeweils eine Lehrveranstaltung besucht wird, die aus den für das Hauptstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen aller theologischen Disziplinen ausgewählt werden kann, soweit diese Lehrveranstaltungen nicht im Pflichtbereich belegt wurden oder zwingend belegt werden müssen.

Auf Wunsch der bzw. des Studierenden kann im Rahmen des Wahlpflichtbereichs im Hauptstudium auch maximal eine zusätzliche benotete Hausarbeit (Hauptseminararbeit) geschrieben werden (Modul WP32-H) und/oder ein weiteres Praktikum absolviert werden (Modul WP32-P), sofern sich dessen Handlungsfeld vom Praktikum im Rahmen des Basismoduls PT31 erkennbar unterscheidet. Zur Wahl stehen auf Antrag außerdem auch Module aus anderen an der Universität Bonn angebotenen Studiengängen, sofern deren Bezug zum Theologiestudium dargelegt und vom Prüfungsausschuss anerkannt wird und das anbietende Fach einer Belegung im Einzelfall zustimmt. Der Anteil solcher Module aus anderen Studiengängen am Wahlpflichtbereich darf maximal 30 LP betragen.

Die Wahlmöglichkeiten aus dem Angebot des Faches Evangelische Theologie werden der Übersichtlichkeit willen nicht über die Wahl unterschiedlicher Module aus einem umfangreichen Angebot von Modulen, sondern über die Wahl von Lehrveranstaltungen innerhalb eines strukturell jeweils identischen Moduls realisiert, von dem es so viele Ausprägungen gibt, wie maximal Module im Wahlpflichtbereich belegt werden können. In jedem der angebotenen Module WP32a – WP32g wird deshalb eine Vielzahl von Lehrveranstaltungen angeboten, aus denen eine ausgewählt wird; sie bildet in Verbindung mit einem Anteil an eigenständigen Studien zu mit der/dem Lehrenden der Veranstaltung abgesprochener Literatur (Angeleitetes Selbststudium) das jeweilige Modul. Deshalb wird im Folgenden nur einmal die Grundstruktur dieses Moduls dargestellt.

Das Bestehen des Moduls wird jeweils durch ein Gespräch mit der/dem Lehrenden über die Inhalte der Veranstaltung und das angeleitete Selbststudium festgestellt; das Modul bleibt unbenotet.

Modul-Nr./Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgeesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*/ Kriterien zur Vergabe der Leistungspunkte bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
<b>WP32 (WP32a bis WP32g)</b>	<b>Wahlpflichtbereich</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Angebot der Evangelischen Theologie oder eines anderen Studiengangs an der Universität Bonn, 60h (V) bzw. 120h (PS/Ü/S)</li> <li>AS: 60 bzw. 120h</li> </ul>	A31, alle Basismodule	2 Semester, Beginn jedes Semester	Qualifikationsziele: Die Studierenden vertiefen bereits gewonnene Einsichten in eine theologische Disziplin oder in interdisziplinäre Zusammenhänge.	AS  Die Leistungspunkte werden nach einem Gespräch mit der Lehrperson über die Inhalte der Veranstaltung und des Selbststudiums vergeben. Das Gespräch bleibt unbenotet.	keine	6

Modul-Nr./Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgeesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*/ Kriterien zur Vergabe der Leistungspunkte bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
WP32-H	<b>Wahlpflichtbereich</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S zu einem beliebigen Thema aus dem Angebot der Evangelischen Theologie, 120h</li> <li>• AS: 240h</li> </ul>	A31, alle Basismodule, Aufbaumodul in der gewählten Disziplin	2 Semester, Beginn jedes Semester	Qualifikationsziele: Die Studierenden vertiefen bereits gewonnene Einsichten in eine theologische Disziplin oder in interdisziplinäre Zusammenhänge.	keine	Hausarbeit (Hauptseminararbeit) gemäß § 11 Nr. 6 (in einem der dort genannten Fächer oder in einem anderen Fach der Ev.-Theologischen Fakultät)	12
WP32-P	<b>Praktikum</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ü/S zu einem Thema aus dem Angebot der Evangelischen Theologie, das auf das Handlungsfeld des Praktikums vorbereitet 2 SWS, 120h</li> <li>• Praktikum, 200h</li> </ul>	A31, alle Basismodule, Aufbaumodul in der gewählten Disziplin	2 Semester, Beginn jedes Semester	Qualifikationsziele: Die Studierenden verknüpfen wissenschaftliche Kenntnisse und methodische Fertigkeiten mit Praxiserfahrungen in einem Handlungsfeld Evang. Theologie	Praktikumsbericht (Workload: 40h)	keine	

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule zu Beginn des Semesters gem. § 6 Abs. 10 bekannt.

**Integrationsphase: Pflichtmodule**

Modul-Nr./Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgeesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*/ Kriterien zur Vergabe der Leistungspunkte bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
INT31	<p><b>Integrationsmodul AT/NT</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S/Ü/OS/Rep aus dem Bereich AT/NT, 120h</li> <li>• AS: 240h</li> </ul>	A31, alle Basismodule, AT32, NT32 abgeschlossen	1 Semester, nur im Sommersemester	<p>Kenntnisse zu folgenden Gebieten:</p> <p>AT: Geschichte Israels in seiner altorientalischen Umwelt; Geschichte der alttestamentlichen Literatur in ihrer altorientalischen Umwelt (Einleitung); Exegese der alttestamentlichen Schriften im Urtext; Theologie und Ethik des AT; dazu: Biblische Archäologie und Landeskunde.</p> <p>NT: Jesus und die Geschichte des frühen Christentums in seiner Umwelt; Geschichte der urchristlichen Literatur in ihrer Umwelt (Einleitung); Exegese der neutestamentlichen Schriften im Urtext; Theologie und Ethik des NT; dazu: Geschichte und Literatur des frühen Judentums.</p> <p>Die Studierenden festigen ihr Grundwissen und vertiefen ihre Einsichten in je einem Spezialgebiet der Disziplinen AT und NT</p>	keine	Abschluss durch die Fachprüfungen in AT und NT im Abschluss-examen gemäß § 18	12

Modul-Nr./Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgeesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*/ Kriterien zur Vergabe der Leistungspunkte bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
INT32	<b>Integrationsmodul KG/ST/PT</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S/Ü/OS/Rep aus dem Bereich KG/ST/PT, 180h</li> <li>• AS: 360h</li> </ul>	A31, alle Basismodule, KG32, ST32, PT32 abgeschlossen	1 Semester, nur im Wintersemester	<p>Kenntnisse zu folgenden Gebieten:</p> <p>KG: Geschichte der Alten Kirche, der Kirche im Mittelalter, in der Reformationszeit, in der Neuzeit bzw. Neuesten Zeit (kirchliche Zeitgeschichte) einschließlich der Entwicklung der kirchlichen Lehre und der außereuropäischen Christentumsgeschichte; dazu Territorialgeschichte, Christliche Archäologie, Christliche Kunst, Konfessionskunde.</p> <p>ST: Theologische Prinzipienlehre einschließlich Philosophie und Auseinandersetzung zwischen dem christlichen Wirklichkeitsverständnis und den außerchristlichen Weltanschauungen und Religionen im Horizont der Gegenwartskultur; Dogmatik (im klassischen Themenzyklus) einschließlich Ökumenik; Grundlagen der Ethik; Materiale Ethik (Sozialethik und Individualethik); Geschichte der Dogmatik und Ethik im Zusammenhang von Bildung, Wissenschaft und Gesellschaft der Neuzeit.</p> <p>PT: Grundlagen und Geschichte der Praktischen Theologie; (Theorie von) Gottesdienst und Verkündigung; Religionspädagogik (in Schule und Gemeinde); (Theorie der) Seelsorge; (Theorie der) kirchliche(n) Handlungen (Kasualien); kirchliche Institutionenlehre/ Gemeindeaufbau; (Theorie der) Kirchen- und Gemeindeleitung (Pastoraltheologie); dazu Diakoniewissenschaft, Kirchen- und Religionssoziologie, Religionspsychologie, Christliche Publizistik.</p> <p>Die Studierenden festigen ihr Grundwissen und vertiefen ihre Einsichten in je einem Spezialgebiet der Disziplinen KG, ST und PT.</p>	keine	Abschluss durch die Fachprüfungen in KG, ST und PT im Abschluss-examen gemäß § 18	18

Modul-Nr./Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgeesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*/ Kriterien zur Vergabe der Leistungspunkte bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
EX31	Examensmodul <ul style="list-style-type: none"> <li>• AS (180h)</li> </ul>	Alle Zulassungsvoraussetzungen nach § 11	1 Semester, jedes Semester	Die Studierenden wenden das im Studium erworbene Wissen an.	keine	Prüfung zur Magistra Theologiae/ zum Magister Theologiae: - Wissenschaftl. Hausarbeit (gem. § 15; 20 LP), - Praktisch-Theologische Ausarbeitung (gem. § 17, 4 LP) - Fachprüfungen (gem. § 18) (Die Gewichtung erfolgt gemäß § 23 Abs. 2 und 6)	30 (Die für das entspr. Modul vorgesehenen LP werden mit Bestehen der Prüfung zur/zum Magistra/ Magister Theologiae erworben.)

## **Anlage 2:**

### **Zulassungsregelungen gemäß § 8 der Prüfungsordnung für das modularisierte Studium im Studiengang Evangelische Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magister Theologiae**

Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, wird der Zugang folgendermaßen geregelt:

Bewerberinnen und Bewerber sind in nachstehender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- Gruppe 1:  
Studierende, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben und gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind und sich im gleichen oder in einem höheren Semester befinden, als laut Studienplan für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist, wenn sie
  - a) zu spät für eine Anmeldung zur Veranstaltung im ersten Semester zugelassen wurden, oder
  - b) durch Losentscheid mindestens einmal nicht berücksichtigt wurden;
- Gruppe 2:  
Studierende, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn in dem oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, in dem sie gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind, und nicht zu Gruppe 1 gehören;
- Gruppe 3:  
alle übrigen Studierenden, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Studienplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können;
- Gruppe 4:  
alle übrigen Studierenden.

Die übrigen Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. Innerhalb der Gruppen - mit Ausnahme der Gruppe 4 - haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die die größte Anzahl von Leistungspunkten für diesen Studiengang oder für einen anderen Studiengang der Universität Bonn, der Module aus diesem Studiengang importiert, nachweisen. Danach entscheidet das Los.